



Nro. 96.

Donnerstag den 11. August

1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1030. (2) Nr. 17847/2481.

K u n d m a c h u n g

der Einstellung des Debrecziner Jahrmarktes für das heurige Jahr. — Laut Eröffnung der königl. ungarischen Statthalterey wird der Jahrmarkt zu Debreczin, welcher alljährlich um das Fest Maria Himmelfahrt den 15. des Monats August abgehalten zu werden pflegt, im heurigen Jahre wegen der in jener Gegend herrschenden Cholera-Krankheit nicht Statt haben. — Welches hie mit um jedem Nachtheile der hiebei interessirten Partheyen vorzubringen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 6. August 1831.

Anton Freyherr v. Codelli,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1037. (2) Nr. 452. P. S. C.

C i r c u l a r e

der auf allerhöchsten Befehl aufgestellten illyr. Provinzial-Sanitäts-Commission. — Aufhebung der Contumaz- und Kastell-Reinigungs-Taxe an dem Sanitäts-Cordon gegen Ungarn, Croatien und das ungarische Küstenland. — Einer Entschliebung der hohen Central-Sanitäts-Hofcommission vom 18. v. M., Zahl 685, gemäß, dürfen bei allen Contumaz- und Kastell-Anstalten, welche an dem zum Schutze der k. k. Staaten unter sich gezogenen Cordons bereits errichtet sind, oder nothwendigerweise noch hergestellt werden müssen, durchaus keine Reinigungs-taxen abgenommen, und die etwa schon abgenommenen Gebühren müssen rückgestellt werden. — Diese Vorschrift wurde sogleich an die diesländigen Contumaz- und Kastell-Anstalten am krainerischen Cordon erlassen. — Um ober das Publicum hievon in die Kenntniß zu setzen, und möglichen Unterschleifen zu begegnen, findet man sich veranlaßt, diese Aufhebung der Reinigungs-taxen an den hierländigen Sanitäts-

Anstalten mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß die ganze Amtshandlung an allen Contumazen und Kastellen des krainerischen Cordons ganz unentgeltlich geschehen müsse. — Würde wider bessere Voraussetzung irgend eine Anforderung unter was immer für einem Titel von dem Dienerpersonale solcher Anstalten gemacht werden, welchem sogar die Annahme von Geschenken bei schwerer Strafe untersagt worden ist, so wolle sich die betreffende Parthei mit der diesfälligen Anzeige an den Contumaz-Director oder Kastell-Inspector, oder an den nächsten exponirten kreisämtlichen Commissär, oder an den nächsten Herrn Cordons-Commandanten, oder an diese Provinzial-Sanitäts-Commission unmittelbar wenden. — Den Contumaz-Anstalten und Kastell-Inspectionen ist zugleich bei Strafe der Dienstentlassung des betreffenden schuldtragenden Beamten zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß gegenwärtiges Circulare an den Eingängen der Contumazen und Kastelle, in den Amtsstuben, Besprechungszimmern, Kalyben und Waaren-Magazinen stets affigirt sey. — Um aber die Kenntniß dieser Begünstigung allenthalben zu verbreiten, haben die Kreisämter die ausgedehnteste Bekanntmachung dieses Circulars sowohl in deutscher, als auch in der Landessprache unverzüglich einzuleiten. — Von der k. k. Provinzial-Sanitäts-Commission für Krain und Kärnten. Laibach am 4. August 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur und Commissions-Präsident.

Z. 1011. (2) Nr. 146. Illyr. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung über fünf im Rentbezirke Pirano liegenden Kirchen. — In Folge hohen Staats-Güter-Veräußerungs-Hof-Commissions-Decrets vom 21. Mai d. J., Z. 5664 P., wird am 25. August d. J., in den

gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rent-
 amte Pirano, Istrianer Kreises, zum Verkauf-
 fe im Wege der öffentlichen Versteigerung meh-
 rerer, zum Bruderschaftsfonde gehörigen, im
 Rentbezirke Pirano gelegenen Kirchen geschrit-
 ten werden, als: 1.) der in der Gegend Sez-
 ziole gelegenen Kirche St. Pietro, im Flächen-
 inhalte von 18 Quadrat-Klaftern, 411', ge-
 schätzt auf 21 fl. 46 kr.; 2.) der in der Ge-
 gend del Biaggio gelegenen Kirche St. Giovan-
 ni, im Flächeninhalte von 17 Quadrat-Klaster,
 1', 10'', geschätzt auf 16 fl. 35 kr.; 3.)
 der in der Gegend Fasan gelegenen Kirche di
 tutti i Santi, im Flächeninhalte von 12 Qua-
 drat-Klaftern, 2', 5'', geschätzt auf 9 fl. 35 kr.;
 4.) der in der Gegend St. Spirito gelegenen
 Kirche, im Flächeninhalte von 17 Quad. Klft.,
 5', 3'', geschätzt auf 27 fl. 26 kr.; 5.) der in
 der Gegend St. Martino gelegenen Kirche, im
 Flächeninhalte von 30 Qdr. Kl. geschätzt auf 27 fl.
 25 kr. Diese Realitäten werden einzelnweise, so
 wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt
 oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewe-
 sen wäre, um den beigelegten Fiscalspreis ausge-
 boten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt
 der höhern Genehmigung überlassen werden. —
 Niemand wird zur Versteigerung zugelassen,
 der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscals-
 preises entweder in barer Conv. Münze, oder
 in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf
 den Ueberbringer lautenden Staatspapieren
 nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Ver-
 steigerungs-Commission erlegt, oder eine auf
 diesen Betrag lautende, vorläufig von der Com-
 mission geprüfte, und als legal und zureichend
 befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt.
 — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten
 mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendig-
 ter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meist-
 bieters dagegen wird als verfallen angesehen
 werden, falls er sich zur Errichtung des dies-
 fälligen Contractes nicht herbeilassen wollte,
 oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in
 der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflich-
 tmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber
 wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauf-
 schillingshälfte abgerechnet, oder die sonst ge-
 leistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer
 für einen Dritten einen Anbot machen will, ist
 verbunden die diesfällige Vollmacht seines Co-
 mitenten der Versteigerungs-Commission vor-
 läufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat
 die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier
 Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt ge-
 machter Bestätigung des Verkaufs-Actes und
 noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die an-
 dere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er

sie auf der erkauften, oder auf einer andern,
 normalmäßige Sicherheit gewährenden Realis-
 tät in erster Priorität grundbüchlich versichert,
 mit fünf vom Hundert in Conventions-Mün-
 ze verzinsset, und die Zinsengebühren in halb-
 jährigen Verfallsraten abführt, in fünf glei-
 chen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn
 der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. über-
 steigt, sonst aber wird die zweite Kaufschilling-
 Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Ueber-
 gabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Beding-
 nisse berichtet werden müssen. — Bei glei-
 chen Anboten wird Demjenigen der Vorzug
 gegeben werden, der sich zur sogleichen oder
 frühern Berichtigung des Kaufschillings her-
 beiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen,
 der Werthanschlag und die nähere Beschreibung
 der zu veräußernden Realitäten können von
 den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in
 Pirano eingesehen werden. — Von der k. k.
 Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Com-
 mission. — Triest am 30. Juni 1851.

Joseph Franz Englert,

k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 1009. (2) ad Nr. 147. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der Niederöster. Religions-
 Fondsherrschaft Erla, im B. D. W. W. —
 Am 16. September d. J., Vormittags um
 10 Uhr, wird in dem Rathssaale der k. k. Nie-
 deröster. Landesregierung, die Niederöster. Re-
 ligions-Fondsherrschaft Erla, im Wege der
 öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbe-
 halte der höhern Genehmigung an den Meist-
 bietenden verkauft werden. — Der Ausruf-
 preis für diese Herrschaft ist nach dem Durch-
 schnitte der baren Abfuhrn der Jahre 1821
 bis einschließig 1850 berechnet, und sonach auf
 Ein Mal Hundert vierzig Tausend
 neunzig sechs Gulden, drei und drei-
 ßig Kreuzer Conventions-Münze festgesetzt
 worden. — Diese Herrschaft liegt im Kreise
 B. D. W. W. unweit Enns, nächst der Do-
 nau, und enthält folgende Bestandtheile: Er-
 s t e n s. An Gebäuden. — 1.) Das mit
 Ziegeln gedeckte Schloß zu Erla; 2.) den
 gleichfalls mit Ziegeln gedeckten Körnerka-
 sten, der an das Schloß angebaut, und in sei-
 nen vier Abtheilungen bei 6000 Meßen aufzu-
 nehmen geeignet ist; 3.) ein Gebäude für
 den Kuhstall und Heuboden; 4.) eine hölzer-
 ne Wagenschuppe und eine Scheuer zur
 Aufbewahrung von Holz-Materialien; 5.)
 das am Fuße des Schloßberges befindliche Ge-
 bäude mit der Wasserleitungs-Maschine, mit-
 telst welcher das Brunnenwasser durch bleyerne

Röhren über den Berg in das mitten im Schloßhofe befindliche steinerne Bassin geleitet wird, und einem neben diesem Gebäude befindlichen hölzernen Fischbehälter; 6.) zwei Fruchtscheuern, eine nächst dem Schlosse zu Erla, die andere zu Ennsdorf; endlich 7.) ein im Jahre 1823 erbautes hölzernes Muthütherrhaus, nebst einer besonderen Holzhütte im Grünhaußen. — **Zweitens.** An **Dominical-Grundstücken.** — 1 Joch, 120 Quadrat-Klafter Acker; 5 Joch, 822 Quadrat-Klafter Gärten; 5 Joch, 512 Quadrat-Klafter Wiesen; 1 Joch, 1399 Quadrat-Klafter Huthweiden; 1555 4/6 Quadrat-Klafter Teiche. — **Drittens.** An **Waldungen.** — 111 Joch, 1200 Quadrat-Klafter Waldungen; 558 Joch, 1064 1/6 Quadrat-Klafter Auen. — **Viertens.** Die **Grundherrlichkeit.** — 1.) Ueber 356 behausete Unterthanen, worunter 272 Bauern-Gutsbesitzer und 84 Kleinhausler, und zwar: In Oesterreich unter der Enns **W. D. W. W.**, in folgenden Aemtern: im Hof- und Floriani-Amt, in Winklern, Krottenthal, Kleinberg, Wautendorf, dann Zaimwörth. — In Oesterreich ob der Enns: im Mühlkreise zu Straß, Nieder-Sebarn und Nistling; im Hausruckreise im Amte Horsching. — 2.) Ueber 695 Ueberländler und 97 Zehentbesitzer in eben so vielen Gewähren — **Fünftens.** An **Körner-Zehenten.** — Den ganzen Körner-Zehent von 4421 Joch, 450 Quadrat-Klafter; den halben Körner-Zehent von 250 Joch, 504 3/6 Quadrat-Klafter; zwei Drittel Körner-Zehent von 1292 Joch, 1547 2/6 Quadr.-Kl.; Drittel Körner-Zehent von 473 Joch, 1030 Quadr.-Kl., in 86 Bezirken. — **Sechstens.** An **Geld-, Natural-Diensten und sonstigen Bezügen.** — 1.) Im Gelde, von sämtlichen Unterthanen jährlich 6 fl. 26 kr. Conv. Münze, und 3121 fl. 21 1/4 kr. **W. W.**, dann hierzu den alle drei Jahre verfallenden Rechtlehendienst mit 163 fl. 49 3/4 kr. — 2.) An **Dienstkörnern und Markt-Futterhafer** jährlich: 18 616 Meßen Weizen; 349 Meßen, 5 3/5 Maßl Korn, und 332 Meßen, 2 4/5 Maßl Hafer. — 3.) An **Todten- und Veränderungs-Pfundgeld**, zusammen jährlich beiläufig 1700 fl. Conventions-Münze. — 4.) An **Grundbuchs-, adeligen Richteramt- und Gerichtstaren**, jährlich beiläufig 600 fl. Conv. Münze. — 5.) Die

Inleut-Roboth-Relution, welche im Jahre 1830, 23 fl. Conventions-Münze ertrug. — 6.) Einen unveränderlichen **Reise- und Zehrungsbeitrag**, mit jährlichen 17 fl. 40 kr. Wiener Währung, vom Amte Horsching. — Als **Entschädigung** für das im Jahre 1830 aufgehobene **Lazrecht** auf 5 **Wirthshäuser**, jährlich 68 fl. Conventions-Münze. — **Siebens.** **Besondere Gerechtsame:** 1.) Die **Ortsobrigkeit** in den Ortschaften der Pfarrbezirke Erla, Ernsthofen, Pantaleon und St. Valentin. — 2.) Das **Fluß-Fischerey-Recht** auf der Donau, in einer Strecke von 11919 **Current-Klaftern.** — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier **Landes-Realitäten** zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht **landtafelfähig** sind, kommt hierbei für sich und ihre **Leibeserben** in gerader absteigender Linie, die mit der **Regierungs-Circular-Verordnung** vom 24. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte **Nachsicht** der **Landtafelfähigkeit**, und die damit verbundene **Befreyung** von **Entrichtung** der **doppelten Gülte** zu **Statten.** — Wer an der **Versteigerung** **Antheil** nehmen will, hat als **Cautio** den **zehnten Theil** des **Ausrufspreises** bei der **Versteigerungs-Commission** bar oder in **öffentlichen**, auf **Metallmünze** und auf **Ueberbringer** lautenden **Staatspapieren** nach ihrem **cursmäßigen Werthe** zu **erlegen**, oder eine auf diesen **Beitrag** lautende, von der **k. k. Hof- und Niederösterreichischen Kammerprocuratur** vorläufig **geprüfte**, und als **bewährt bestätigte** **Sicherstellungs-Akte** beizubringen. — Der **Ersther** der **Herrschaft** hat das **Drittheil** des **Kaufschillings** vier **Wochen** nach **erfolgter** **Genehmigung** des **Kaufes**, noch vor der **Uebergabe** des **erkauften Objectes** in die **Verwaltung** des **Käufers**, zu **berichtigen**; den **Rest** kann er gegen **dem**, daß er ihn auf dem **erkauften Gegenstande** in **erster** **Priorität** **versichert**, und mit **jährlichen** **fünf vom Hundert** in **Conventions-Münze**, und in **halbjährigen** **Raten** **verzinsset**, in **fünf gleichen** **jährlichen** **Raten**, von dem **Tage** an **gerechnet**, an dem der **erkaufte** **Gegenstand** mit **Vortheil** und **Lasten** an ihn **übergethet**, **abtragen.** — Die **übrigen** **Verkaufsbedingungen**, die **Beschreibung** **tc.** können an jedem **Montage**, **Mittwoche** und **Sonabend**, **tage**, **Mittwoche** und **Sonabend**, **Vormittags** von **9 bis 12 Uhr**, im **Präsidial-Bureau** der **k. k. Niederösterreichischen Landesregierung**, so wie auch in der **Amtskanzley** der **Herrschaft Erla** **eingesehen** werden. — Von der **k. k. Niederöster. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.** **Wien** am **2. Julius 1831.**

3. 1012. (3)

Nr. 16653/2307.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die unveränderte Beibehaltung der zur Militärstellung bestimmten 11 Altersclassen. — Laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 7. Juli k. J., Zahl 15259, haben Se. Majestät zu bestimmen geruht, daß für die Zukunft die mit dem hohen Hofkanzley-Decrete vom 7. August 1827, Zahl 21602, kund gemacht durch Gubernial-Verordnung vom 16. August 1827, Zahl 17999, festgesetzten 11 Altersclassen bei Recruten-Abstellungen, und zwar in der Art, daß zuerst die erste Altersklasse der 19jährigen Militärpflichtigen und nach deren Erschöpfung stets die nächstfolgende Altersklasse an die Reihe zu kommen habe, unverändert beizubehalten seyen. Um jedoch zu verhindern, daß solche 19jährige Jünglinge, deren körperliche Kräfte noch nicht genug consolidirt sind, in die Reihen der activen Truppen treten, wurde folgende, an die k. k. General-Commanden erlassene Instruction mitgetheilt, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und zur allgemeinen Richtschnur zu dienen hat. — 1.) Da in der Regel junge Leute mit dem vollendeten 19. Lebensjahre zur Ertragung der Beschwerden des Militärstandes geeignet sind, so hat die Rekrutirung mit den 19jährigen Leuten zu beginnen. — 2.) Sollte jedoch ein 19jähriger, ohne körperliche, vom Militär ausschließende Gebrechen noch zu schwächlich befunden werden, so ist folgendes zu beobachten: 3.) Um jeder Parteilichkeit möglichst vorzubeugen, hat über diese Schwächlichkeit nicht der Militärarzt allein zu entscheiden, immer muß dazu ein Civilarzt beigezogen werden. — 4.) Diese beiden Aerzte haben genau zu unterscheiden, zwischen Schwächlichkeit, welche gar keine Erholung hoffen läßt, und jener, welche nach mehr entwickelter Körperkraft zur Erholung Hoffnung gibt. — Ist die erste Art der Schwächlichkeit von beiden anerkannt; so ist der Mann nicht zum Militär zu nehmen, und selbst aus der Rubrik zum Liniendienste vorgemerkt, in den Conscriptions-Bögen zu löschen. — 5.) Wenn beide Aerzte einen schwächlichen, der zweiten Art für jetzt noch für das Militär zu schwach finden, so ist derselbe für die im Zug begriffene Rekrutenstellung nicht zum Militär beizuziehen. — 6.) Wenn aber der Civil- und Militärarzt verschiedener Meinung sind, so ist der Mann in einem Superarbitrium dem Regimentsarzte mit Zuziehung des Kreisarztes oder eines andern Civil-

arztes vorzustellen, und nach ihrem einstimigen Urtheile zu behandeln. — 7.) Sollte bei dieser Superarbitrirung der Militär- und Civil-Arzt verschiedener Meinung seyn, so ist das Urtheil des Erstern als entscheidend anzunehmen. — 8.) Der 19jährige, welcher vom Civil- und Militärarzte zum Rekruten noch zu schwach befunden wird, ist noch fortan als rekrutirungspflichtig in den Conscriptionsbüchern zu führen, und bei der nächsten Rekrutirung wieder vorzuführen. — 9.) Wenn er da zum Waffendienste ganz tauglich befunden wird, so ist er mit den 19jährigen zum Militär zu widmen. — 10.) Wenn der Mann auch dann noch zu schwach erkannt würde, so ist er mit 21 Jahren noch einmal zur Rekrutirung vorzuführen, und nach dem 9. Punkte zu behandeln. — 11.) Erst dann, wenn er drei Jahre nacheinander für den Liniendienste zu schwach erkannt würde, ist er aus der Rubrik der zum Liniendienste vorgemerkten zu löschen, und in die Rubrik der Landwehrobligatorien einzutragen. — Laibach am 21. Juli 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1023. (3)

Nr. 3076.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Lucas Ruß, als Niklas Lederwasch'schen Concursummassa-Verwalters, in die öffentliche Versteigerung der zur Niklas Lederwasch'schen Concursummassa gehörigen Activausstände gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 20. Juni, 18. Juli und 22. August d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Activausstände weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Nennwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse und die Verzeichnisse der Activausstände, in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Concursummassa-Verwalter, Dr. Ruß, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. Laibach den 7. Mai 1831.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1046. (1) Nr. 18127.

E u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. Die Verfälschung der aus Anlaß der Cholera auszustellenden Sanitäts- und Contumaz-Pässe, ist als Verbrechen anzusehen. — Se. k. k. Majestät haben mittelst einer an die k. k. Oberste Justizstelle erlassenen a. h. Entschließung vom 23. Juli d. J., zu verordnen geruhet, daß die aus Anlaß der Cholera auszustellenden Sanitäts- und Contumaz-Pässe für öffentliche Urkunden anzusehen seyen, und jede Verfälschung derselben, im Sinne des §. 178 lit. d, I. Theil des Strafgesetzbuches, als Verbrechen des Betruges, bestraft werden soll. — Diese a. h. Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 30. Juli l. J., Zahl 17949, zu Jedermanns Benehmungs-Wissenschaft hiemit bekannt gemacht. — Laibach am 6. August 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Element Graf v. Brandis,
k. k. Gubernialrath.

3. 1047. (1) Nr. 17792.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Abhaltung der Minuendo-Versteigerung der Schreib- und Kanzley-Materialien-Lieferung für das k. k. Gubernium und die übrigen k. k. Behörden während des Verwaltungsjahres 1832. — Wegen Lieferung des für das k. k. illyrische Gubernium und die übrigen k. k. Behörden dieses Gouvernements-Gebietes, erforderlichen Bedarfs an Schreib- und Beleuchtungs-Materialien, dann sonstigen Kanzley-Requisiten für das Verwaltungsjahr 1832, wird am 29. August 1831, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem hiesigen Gubernial-Rathssaale eine Minuendo-Versteigerung, und zwar für jeden Artikel insbesondere abgehalten werden. — Die Bedingungen sind folgende: A.) Der Bedarf an den zu liefernden Artikeln ist beiläufig: An Schreib- und Beleuchtungs-Material. 1.) 475 Rieß Kleinconcept-Papier, in dem vorgeschriebenen Formate, laut welchem der beschrittene Bogen 13 Zoll Höhe und 8 Zoll Breite, folglich ein Flächenmaß von 104 Quadrat-Zoll zu enthalten hat; 2.) 29 Rieß Groß-Conceptpapier; 3.) 233 Rieß gutes Kanzleypapier, dann 4 Rieß Kanzleypapier zu Rathsprotokollen; 4.) 15 1/2 Rieß Groß-Median-Concept-Papier; 5.) 8 1/2 Rieß Groß-

Median-Kanzley-Papier; 6.) 25 Rieß Klein-Median-Concept-Papier; 7.) 16 Rieß Klein-Median-Kanzley-Papier; 8.) 9 Rieß Mittelfein-Regal-Papier; 9.) 2 Rieß fein Regal oder Imperial-Papier; 10.) 6 1/2 Rieß Belin-Papier für Schulzeugnisse; 11.) 43 Rieß Regal-Pack-Papier; 12.) 46 Rieß Couvert-Papier; 13.) 39 Rieß Fließ-Papier; 14.) 1020 Pfund Rübiaamendyl; 15.) 25 Ellen gewirkte Lampendochte; 16.) 1 Pfund ordinäre Lampendochte. — An sonstigen Amtserfordernissen überhaupt. 1.) 107 1/2 Ellen Packwachseleinwand; 2.) 1000 Stück Pappendeckel; 3.) 33 Pfund Wehrauch; 4.) 8 Stück Kleiderbürsten; 5.) 8 Stück Schuhsbürsten; 6.) 14 Stück Hartwische; 7.) 54 Stück ordinäre Rehrbesen, und 8.) 6 Stück Rehrbesen von Borsten. — B.) Als Ausrufspreis wird bei jedem Artikel, der bei der vorjährigen Licitation erzielte und bisher bestandene Lieferungspreis angenommen, und die Lieferung für den erwähnten Zeitraum demjenigen überlassen werden, der bei dem Abschlusse der Licitation der Mindestbieter bleiben wird. — C.) Wird nach abgehaltener Versteigerung und nach erfolgter Genehmigung derselben, welche ausdrücklich vorbehalten wird, mit jedem einzelnen Ersteher hinsichtlich des erkauften Artikels ein förmlicher Contract abgeschlossen werden, und zur Sicherung der genauen Contracts-Zuhaltung eine Caution im 15ten Theile des entfallenden contractmäßigen Geldbetrages im Baren oder gegen Pragmatical-Sicherheit bedungen, weshalb sich jeder Licitant bei der Licitations-Commission über die Cautionsfähigkeit auszuweisen haben wird. — D.) Den Licitanten werden von allen zu liefernden Papiergattungen Muster vorgelegt werden. Zugleich hat aber auch jeder Licitant von den Papiergattungen, welche er liefern will, 10 Muster-Exemplare der Commission vorzulegen, wobei man sich vorbehält, nach erkanntem Vorzuge eines oder des andern zur Grundlage der Versteigerung zu wählen. — E.) Wenn von irgend einem Artikel vor Ausgang des Lieferungs-Contractes eine größere als die obige Quantität erforderlich wäre, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf um den Licitationspreis beizustellen, wird dagegen aber keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — F.) Die übrigen Licitationsbedingungen können täglich bei der Gubernial-Expeditio-Direction eingesehen werden. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 4. August 1831.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1045. (1) Nr. 9750.

K u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung der im Laufe dieses Jahres noch vorzunehmenden Conservations- Arbeiten im hiesigen Inquisitionshause wird die mit hoher Subernal-Verordnung vom 2. dieses, Zahl 17776, anbefohlene Mindestversteigerung am 19. dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Baulichkeiten, die in der Maurer- und Zimmermanns- Arbeit, dann in der Beistellung der Baumaterialien, ferner in der Steinmeh-, Tischler-, Schmitz-, Schlosser-, Hafner-, Glaser-, Klampfer-, Maler-, Tapezier-, Anstreicher-, Binder-, Drahtneg- Arbeit bestehen, in Einzelnen oder im Ganzen zu übernehmen willens sind, werden zu dieser Versteigerung eingeladen. — Die Baudevise hierüber kann in den gewöhnlichen Amtsstunden in diesem Amte jederzeit eingesehen werden.

Kreisamt Laibach am 7. August 1831.

3. 1028. (3) Nr. 9423.

K u n d m a c h u n g.

Zur Beschaffung eines approximativen Lagerstroh-Erfordernisses von 170 Centen für das hierortige Inquisitionshaus im Militärsjahre 1832, wird die in Folge hohen Subernal-Auftrages vom 27. v., Zahl 17167, angeordnete Mindestversteigerung am 13. dieses, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Beistellung zu übernehmen geeignet sind, werden dabei sich einzufinden hiemit eingeladen. K. K. Kreisamt Laibach am 3. August 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1041. (1) Nr. 4978.

E d i c t.

Von dem k. t. Stadt- und Landrechte in Krain, wird in Gemäßheit des hohen Hof- Decrets vom 20. September 1820, Nr. 1701, der J. G. S. bekannt gemacht, daß bei demselben sich in Folge der Johann Rappus v. Vichelsstein'schen Concurss-Verhandlung dreilandschaftliche Aerial-Obligationen à 3 1/2 pEt. pr. 200 fl., 200 fl. und 100 fl., zusammen pr. 500 fl.; dann ein Geldbetrag von 14 fl., und zwar für die vor allen Gläubigern classifizierte Pfarrkirche St. Montis, hinsichtlich ihrer Forderung pr. 417 fl. 32 kr., dann für die in die vierte Classe gesetzten Gläubiger, namentlich: Joseph Zellaschitsch, Lukas Eschopp und Johann Gruber, bereits über 32 Jahre

in Deposito befinden, indem sich diese Gläubiger bei der Vertheilung der Zahlung wegen nicht gemeldet haben, weshalb dieselben hiemit aufgefordert werden, nunmehr ihre Ansprüche auf diese Deposita binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß dazuthun, als im Widrigen nach dem oberrächten hohen Hofdecrete vorgegangen werden würde.

Laibach den 26. Juli 1831.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 1038. (1) Nr. 727.

Concurss-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Ablas-Postamte Salzburg ist die Aerial-Postmeisterstelle mit 1000 fl. Gehalt, gegen Erlag eines gleichen Betrages als Dienstcaution, und mit dem Genusse einer freien Wohnung, in deren Ermanglung aber mit 80 fl. Quartiergeld erledigt.

Zur Bezeichnung dieser Stelle wird demnach in Folge Verordnung der mohabbl. k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung vom 1. l. M., Zahl 7014, der Concurss mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der k. k. Ober-Postverwaltung zu einzureichen haben.

K. K. iähr. Ober-Post-Verwaltung.
Laibach den 8. August 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1049. (1) ad Nr. 1246.

Convocations-Edict.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Feistritz verstorbenen Herrn Valentin Troppitsch, pens. Einnehmers und gewesenen Mauthpächters, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben solche den 9. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Gerichtskanzlei anzumelden, und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 824 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 2. August 1831.

3. 1048. (1) ad Nr. 1246.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es werden die zum Verlasse des zu Feistritz verstorbenen Herrn Valentin Troppitsch gehörigen Fabrikstücke, als: Prätiösen, Zimmereinrichtung, Leibkleidung, Wäsche, Bettgewand und andere Effecten, den 6. September l. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden, und nöthigenfalls den darauf folgenden Tag, im Mauthhause zu Feistritz licitando gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden.

Wozu die Koufsliebhaber zu erscheinen hier mit eingeladen werden.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelstätten zu Krainburg den 2. August 1831.

Z. 1050. (1)

Dienstsuchender.

Jemand wünscht zu einem Landgute, wobei eine Feldwirthschaft wäre, als Deconom, oder auch zu einer Herrschaft als Kammerdiener in Dienst zu treten.

Nähere Auskünfte von diesen Dienstsuchenden ertheilt der Controllor von der D. D. R. Commenda Laibach.

Laibach am 10. August 1831.

Z. 1043. (1)

Im Hause Nr. 31, am Congressplaz, ist ein großes, trockenes und zum Handel sehr geeignetes Magazin, täglich gegen die billigsten Bedingungen zu vergeben. Nähere Auskunft hierüber gibt der Hauseigenthümer im ersten Stocke.

Auch ist bei Selben ein gutes, ein Hundert österr. Eimer haltendes Weinsäß zu verkaufen.

Im Hause Nr. 262, am Plaz, ist von Michaeli l. J., bis hin 1832, ein geräumiges Magazin in Miethe zu geben.

Nähere Auskunft erhält man in der Tuch- und Schnittwaaren-Handlung daselbst.

Z. 978. (3)

Bekanntmachung

über die von der k. k. steiermärkischen hohen Landesstelle genehmigte Privat-Erziehungs- und kaufmännische Bildungs-Anstalt.

I. Privat-Erziehungs-Anstalt.

Diese faßt in sich: die Pflege, Erziehung und Bildung der Jugend in körperlicher, sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht durch eigends dazu bestimmte und besugte Lehrer, welche alle Gegenstände der deutschen Normal-, sowohl, als der Gymnasialschulen vorschriftmäßig vortragen, und dann die Zöglinge zur öffentlichen Prüfung stellen werden. Jene Zöglinge aber, welche die öffentlichen Schulen besuchen, erhalten durch obbesagte Lehrer den Wiederholungs-Unterricht über die in den Schulen täglich vorgetragenen Lehrgegenstände.

II. Kaufmännische Bildungs-Anstalt.

Die Religionslehre, durch einen mit Wissen des hochwürdigsten Ordinariats dazu bestimmten Hrn. Catecheten. Theoretische und praktische Handelswissenschaften. Die Gegenstände

dieser Abtheilung trägt der Unterzeichnete nach der an der k. k. politechnischen Schule in Wien vorschriftmäßig begründeten Lehrmethode vor, und diese Zöglinge, so wie jene der Erziehungs-Anstalt haben abgesonderte Zimmer, und in jedem derselben besondere Aufsicht.

Sprachunterricht im Italienischen. Auf besonderes Verlangen und gegen besonderes Honorar wird durch bestimmte Meister die französische, englische Sprache, Zeichnen und Musik gelehrt.

Ueber die innere Einrichtung dieses Institutes wird Hr. Franz Valentin in Laibach die Gefälligkeit haben, näheren Aufschluß zu geben, und den Aeltern oder Vormündern, die es wünschen, gegen portofreie Briefe ein gedrucktes Exemplar über die ganze Verfassung dieser Anstalt auf Verlangen einsenden, oder Sie belieben sich direct an die Vorsteherung zu Grätz zu wenden.

Grätz, Juli 1831.

Jakob Franz Mahr,

Vorsteher dieser Privat-Erziehungs- u. kaufmännischen Bildungs-Anstalt, wohnhaft in der Stadt, Bürgergasse, Nr. 27.

In der Buchhandlung des Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr ist ganz neu zu haben:

Das ausführlichste und vollständigste Werk über die Cholera.

In dem nachfolgenden wichtigen Werke findet man außer allen übrigen mehr oder weniger mit der Cholera in Verbindung stehenden tropischen Krankheiten, auch die vollständigste Monographie der Cholera morbus selbst.

Ueber die Natur und Behandlung der

Krankheiten der Tropenländer

durch

die medicinische Topographie jener Länder erläutert, nebst der in den Tropenländern zur Verhütung derselben zu beobachtenden Diätetik.

Nach den besten ältern und neueren Quellen in geschichtlicher, literarischer und medicinisch-practischer Hinsicht für Aerzte, und für alle Diejenigen, welche nach den Tropenländern reisen, oder sich vor Anstiedung präferieren wollen,

bearbeitet

vom Professor Dr. M. Hasper in Leipzig. Med. 8. 84 eng gedruckte Bogen stark. Preis: 10 fl. 8 fr. C. M.

Dieses unserer vaterländischen Literatur Ehre machende, höchst zeitgemäße Werk ist nicht allein für alle practischen Aerzte und Physici unentbehrlich, sondern auch ein brauchbares Handbuch für Alle Diejenigen, welche sich vor Anstiedung der Cholera oder sonstigen Krankheiten der Tropenländer sicher stellen wollen, da in demselben alle Erfahrungen englischer, französischer und russischer Aerzte (nach Autopsie) gesammelt und niedergelegt worden sind.